

Kurztitel

Marchfeldkanalgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 507/1985 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 87/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

§ 10. (1) Die Entsendung eines Mitgliedes des Kuratoriums kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Funktionsausübung.

(2) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium endet ferner durch Ablauf der Funktionsperiode, schriftlich erklärten Verzicht oder Tod.

(3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

(4) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kuratoriums gilt § 7 Abs. 1 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.